

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 89/2023

Sitzung vom 10. Mai 2023

543. Anfrage (Geplante Streichung des doc.CH-Programms)

Die Kantonsrätinnen Sibylle Marti, Zürich, und Carmen Marty Fässler, Adliswil, haben am 13. März 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss der Mehrjahresplanung des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) für 2025–2028 soll das doc.CH-Programm ab 2025 nicht mehr weitergeführt werden. Das doc.CH-Programm ist das einzig verbliebene Förderinstrument auf nationaler Ebene, das talentierten jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften, das heisst in Disziplinen wie Sprach- und Literaturwissenschaften, Geschichte, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Theologie, Erziehungswissenschaften, Politikwissenschaften, Soziologie und Psychologie in der Schweiz die Möglichkeit gibt, ein selber entwickeltes Projekt im Rahmen eines Doktorats weitgehend unabhängig umzusetzen und in einem kompetitiven Verfahren die dafür nötigen Gelder einzuwerben. Diese Form der freien Forschung ist gerade in den Geistes- und Sozialwissenschaften ein hervorragender Katalysator für innovative und bahnbrechende Studien. Auch der Schweizerische Wissenschaftsrat unterstreicht in seiner im Oktober 2022 erschienen Evaluation des SNF die Vorzüge des doc.CH-Programms und erachtet es als zentrales Förderinstrument im Portfolio des SNF.

Die Bedeutung des Doktorats ist vor dem Hintergrund der Einführung von Tenure-Track-Professuren sowohl in der Schweiz als auch international massiv gestiegen. Das Erlangen einer unbefristeten Stelle ist in vielen Universitätssystemen zunehmend bereits mit einer abgeschlossenen Promotion möglich. Mit dem Auslaufen des doc.CH-Programms schwächt der SNF die internationale Konkurrenzfähigkeit des Schweizer Nachwuchses erheblich. Die gleichzeitig beabsichtigte Anwerbung «junger Talente aus dem Ausland» durch den SNF wirkt vor diesem Hintergrund für einheimische Nachwuchsforschende und letztlich für die Schweizer Steuerzahlenden als unverständliche Strategie dar.

Die vom SNF geplante Streichung des doc.CH-Programms hätte zur Folge, dass die Finanzierung der Doktoratsausbildung an die Universitäten delegiert wird. Dies entspricht auch der politischen Vorgabe des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), das den SNF beauftragt hat, die Personenförderung auf Stufe Doktorat herunterzufahren und den Universitäten zu übertragen, ohne die dafür nötigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund bitten die Antragstellerinnen den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat die geplante Streichung des doc.CH-Programms bekannt und wie stellt er sich dazu?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beim SNF und dem SBFI gegen die geplante Streichung zu opponieren?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der voraussichtlich im Juni 2023 startenden Vernehmlassung des SBFI zur Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) 2025–2028 gegen die geplante Streichung des doc.CH-Programms einzusetzen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, sich zusammen mit anderen Universitätskantonen im Rahmen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren gegen die geplante Streichung des doc.CH-Programms auszusprechen?
5. Falls nein bzw. falls es zur Streichung des doc.CH-Programms kommt: Ist der Regierungsrat bereit, die Kosten für die Doktoratsausbildung im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Zürich mit kantonalen Mitteln zu decken?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sibylle Marti, Zürich, und Carmen Marty Fässler, Adliswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) fördert die herausragende Forschung an Schweizer Hochschulen. Gemäss Art. 4 Bst. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) ist er ein Forschungsorgan des Bundes für die wissenschaftliche Forschung in allen Disziplinen, die an einer Hochschulforschungsstätte vertreten sind (Art. 10 Abs. 1 FIFG). Er verwendet die ihm vom Bund gewährten Mittel unter anderem für die Förderung im Rahmen seiner von ihm festgelegten Förderinstrumente (Art. 10 Abs. 2 Bst. a FIFG).

Der SNF ist als privatrechtliche Stiftung organisiert und besorgt die in Art. 12 seiner Statuten festgelegten Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäss FIFG autonom. Entsprechend erfolgt auch die Beschlussfassung seiner Organe über die Förderinstrumente und das Mehrjahresprogramm autonom (vgl. Art. 7 und 13 Statuten). Die Einbindung der schweizerischen wissenschaftlichen Organisationen in die Entscheide des SNF ist gewährleistet (vgl. Art. 9 Statuten). Im Stiftungsrat mit höchstens 45 Mitgliedern nehmen unter anderem alle universitären Hochschulen Einsitz (Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Bst. a Statuten). Die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen sind mit insgesamt 8 Mitgliedern vertreten (Art. 9 Abs. 1 Bst. b Statuten).

Dem Regierungsrat ist die Streichung des doc.CH-Programms bekannt.

Zu Fragen 2-4:

Der SNF ist eine Referenzgrösse für die Prüfung und Bewertung wissenschaftlicher Exzellenz. In seinem Aufgabengebiet leistet er anerkanntermassen einen wesentlichen Beitrag zur herausragenden Position der Schweiz in Forschung, Lehre und Innovation. Zentrale Voraussetzung dafür ist die aus der Wissenschaftsfreiheit abgeleitete und für Wissenschaftsinstitutionen unabdingbare Autonomie in der Erledigung seiner Aufgaben. Diese Autonomie verbietet von vornherein eine politische Einflussnahme insbesondere bezüglich des Festlegens der Forschungsförderinstrumente. Letzteres liegt heute in der abschliessenden Kompetenz des SNF. Aus diesen Gründen besteht kein Anlass, die gesetzeskonform gefassten Beschlüsse des SNF zum doc.CH-Programm infrage zu stellen. Der Regierungsrat wird deshalb auf Interventionen im Sinne der Fragen 2-4 verzichten.

Zu Frage 5:

Die Frage 5 wird gemäss den Angaben der Universität Zürich (UZH) beantwortet, sofern sie deren Zuständigkeitsbereich betrifft.

Die UZH leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 Universitätsgesetz vom 15. März 1998 [UniG, LS 415.11]). Sie pflegt die akademische Weiterbildung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs (§ 2 Abs. 3 UniG).

Die UZH bietet verschiedene Programme zur Personen- und Karriereförderung, darunter auch die UZH Candoc Grants. Mit diesen Fördermitteln werden jährlich rund 120 Doktorierende über alle Fakultäten und Disziplinen hinweg während längstens zweier Jahre gefördert. Insbesondere wird damit der Lohn der Doktorierenden gedeckt. Die UZH Candoc Grants bieten allerdings keinen gleichwertigen Ersatz für das auf vier Jahre ausgerichtete und sehr gut dotierte doc.CH-Programm.

Von 2017 bis 2022 zählte die UZH insgesamt 57 Doktorierende, die Stipendien gestützt auf das doc.CH-Programm erhielten. Daraus ergaben sich jährlich rund 2,1 Mio. Franken Drittmiteinnahmen. Ob die UZH bei Wegfall des doc.CH-Programms interne Ersatzmassnahmen treffen wird, liegt in ihrer alleinigen Entscheidungshoheit. Eine entsprechende Erhöhung des kantonalen Kostenbeitrags, der gemäss § 39 Abs. 1 UniG jeweils mit einem Globalbudget bewilligt wird und sich 2022 auf 679 Mio. Franken belief, ist in diesem Fall ausgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli